

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0090/2015/BV

Datum:

25.03.2015

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Satzung zur Änderung der Satzung für das
Jugendamt der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|---|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 21.04.2015 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 29.04.2015 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |
| Gemeinderat | 07.05.2015 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |

Drucksache:

0090/2015/BV

00250551.doc

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Um verschiedenen Änderungen im Bereich der Namensgebung, der Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder, die auf Vorschlag der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrt unter angemessener Berücksichtigung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen sind und der Neuregelungen im FamFG Rechnung zu tragen, beschließt der Gemeinderat die in Anlage 01 beigefügte „7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag: |
|---------------------------------|---------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| keine | |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen im Kindschafts- und Familienrecht ist die Zuziehung eines Vormundschaftsrichters/einer Vormundschaftsrichterin als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss nicht mehr möglich, außerdem hat sich die Namensgebung eines beratenden Mitglieds verändert und ist anzupassen. Durch die erhöhte Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss kann ein beratendes Mitglied entfallen.

Begründung:

Mit der Beschlussvorlage 0220/2014/BV änderte der Gemeinderat am 24.07.2014 die Hauptsatzung und passte die neuen Mitgliederzahlen des Gemeinderats an. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 der Hauptsatzung von bislang 12 auf 14 erhöht. § 71 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sieht vor, dass sich die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu drei Fünfteln aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und zu zwei Fünfteln aus „Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrt unter angemessener Berücksichtigung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, gewählt werden“, zusammensetzen. Daher wurde auch die Zahl der stimmberechtigten, nicht gemeinderätlichen Mitglieder von 8 auf 10 erhöht. Das Vorschlagsrecht für diesen Personenkreis oblag bislang zu gleichen Teilen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Jugendverbänden. Ebenfalls mit Beschluss vom 24.07.2014 wählte daher der Gemeinderat auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege Heidelberg bzw. der Vertreter der Jugendverbände je 8 Personen zu stimmberechtigten bzw. stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses der Stadt Heidelberg. Da derzeit zwei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses noch nicht benannt sind, soll das Vorschlagsrecht künftig dahingehend verändert werden, dass die Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege künftig aus ihren Reihen eine fünfte stimmberechtigte Person und eine Vertretung bestimmen. Nach Gesprächen mit den Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege soll hierzu eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. künftig als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied benannt werden. Das Rote Kreuz setzt sich bundesweit neben einer Vielzahl an sozialen Aufgabenfeldern auch stark im Bereich der Kinder- Jugend- und Familienhilfe ein. So ist das Deutsche Rote Kreuz beispielsweise Träger von 1.400 Kindertageseinrichtungen, betreut 70 Einrichtungen zur Heimerziehung und betreibt unter anderem Einrichtungen der Jugendsozialarbeit in Schulen. Auf lokaler Ebene engagiert sich das Deutsche Rote Kreuz bereits in vielen sozialen Bereichen. Künftig sollen ergänzend zum bestehenden Arbeitsfeld auch bedarfsgerechte Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Hierdurch ist eine Satzungsänderung erforderlich, da künftig die Bestellung einer Vertretung des Deutschen Roten Kreuzes, welche bislang mit beratender Stimme am Jugendhilfeausschuss teilnehmen, entfallen kann.

Des Weiteren soll nach Abstimmung mit dem Stadtjugendring e.V. und der Liga der freien Wohlfahrtspflege ein Vorschlagsrecht für ein stimmberechtigtes Mitglied und Vertretung auf die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit Heidelberg (AGOJA) entfallen. Hierdurch ist ebenfalls eine Satzungsänderung erforderlich, da auch in diesem Fall künftig die Bestellung einer Vertretung der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, welche mit beratender Stimme am Jugendhilfeausschuss teilnehmen, entfallen kann.

Nach § 71 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII regelt Landesrecht, ob in einem Jugendhilfeausschuss beratende Mitglieder vertreten sein sollen. Nach § 2 Absatz 7 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) ist eine Bestellung beratender Mitglieder möglich. Hiervon hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in § 3 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt Gebrauch gemacht und bestimmt, welche Berufsgruppen oder Angehörige bestimmter Träger als beratende Mitglieder bestellt werden sollen. Unter anderem war unter § 3 Absatz 2 Buchstabe d benannt, dass eine Vormundschaftsrichterin bzw. ein Vormundschaftsrichter oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme angehören soll. Hierbei war jedoch die zum 01.09.2009 eingetretene Änderung, welche die Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit sich brachte, noch nicht berücksichtigt worden.

Das Vormundschaftsgericht in der vorherigen Form wurde mit Einführung des Gesetzes abgeschafft. Die Zuständigkeiten wurden auf das Betreuungsgericht und das Familiengericht verteilt. Die Betreuungsgerichte sind ausschließlich für die Betreuung Erwachsener und der damit zusammenhängenden Fragen zuständig. Alle Belange hinsichtlich Vormundschaften und Pflegschaften in Bezug auf Minderjährige liegen nun in der Verantwortung der Familiengerichte. Insofern erscheint es sachgerecht, statt eines Vormundschaftsrichters/einer Vormundschaftsrichterin, künftig ein/e mit Vormundschafts-/Pflegschaftssachen befasste/r Familienrichter/in als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu benennen. § 3 Absatz 2 Ziffer d ist insofern anzupassen.

In § 3 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg werden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt, die diesem mit beratender Stimme angehören. Die unter Buchstabe l genannte Formulierung muss wegen Namensänderung angepasst werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|----------------|--|
| 01 | 7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg |